



Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

2/2012, 18. Januar 2012

INHALTSÜBERSICHT

Zweite Ordnung zur Änderung der Promotions-
ordnung des Fachbereichs Biologie, Chemie,
Pharmazie der Freien Universität Berlin

10

Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBI. S. 378), hat der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin am 26. Oktober 2011 folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie vom 10. Januar und 11. Juli 2007 (FU-Mitteilungen 52/2007, S. 1162), geändert am 12. Dezember 2007 (FU-Mitteilungen 4/2008, S. 70), erlassen:*

Artikel I

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der erfolgreiche Studienabschluss in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang an einer Hoch-

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 5. Januar 2012 bestätigt worden.

schule im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Ablegung einer Masterprüfung im Umfang von insgesamt – inkl. des zuvor abgeschlossenen grundständigen Studiengangs – 300 Leistungspunkten oder einer gleichwertigen Prüfung jeweils mit mindestens der Gesamtnote „gut“.

Nach Ablegung einer Bachelorprüfung oder einer Masterprüfung, der kein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium vorausgegangen ist, in einem für die Promotion wesentlichen Fach kann eine Zulassung erfolgen, wenn der Abschluss mit der nach der Notenskala der jeweiligen Prüfungsordnung bestmöglichen Bewertung erfolgt ist und eine Eignungsfeststellungsprüfung durch zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer in einem für die Promotion wesentlichen Fach erfolgreich durchgeführt wurde. Über die Form der Eignungsfeststellungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss.“

2. § 3 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der Studienabschluss in einem Diplomstudiengang an einer Fachhochschule erworben worden, ist gemäß § 35 Abs. 3 BerlHG die entsprechende Befähigung nachzuweisen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.